

Statuten des Elternvereins an der.....

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Elternverein an der / den / am".
- (2) Er hat seinen Sitz in und erstreckt seine Tätigkeit auf
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Der Verein ist Mitglied des „Niederösterreichischen Landesverbandes der Elternvereine“ (LEVNÖ).

§ 2: Zweck

Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

Der Elternverein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
- (2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind:
 - a.) die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte,
 - b.) die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte,
 - c.) in steter Fühlung und gemeinsamer Arbeit mit dem Schulleiter, den Lehrern und den Elternvertretern des Schulforums der Schule den Unterricht und die Erziehung der Kinder in jeder geeigneten Weise zu fördern,
 - d.) das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen,
 - e.) die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen,
 - f.) gelegentlich bei der Fürsorgetätigkeit zu Gunsten bedürftiger Kinder der Schule mitzuwirken,

- g.) über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der Kinder (Sicherung von Schulwegen, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten ...) zu unterstützen,

Anmerkung

Veranstaltungen außerhalb der Schule und eigenständige Angebote des Elternvereins sind möglichst detailliert anzugeben z.B: Feste, Kinderturnen, Musikunterricht, Kurse, etc., um den Versicherungsschutz; der sich aus der Mitgliedschaft beim LEVNÖ ergibt, zu gewährleisten

- h.) Vortrag von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule,
- i.) Abhaltung von Zusammenreffen der Vereinsmitglieder mit der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen,
- j.) Abhaltung von Vorträgen,
- k.) Veranstaltung von Festen, Schüleraufführungen, Sportveranstaltungen und Ähnlichem, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (schulbehördliche Bewilligung),
- l.) Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit dem Schulleiter und den Lehrern und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde,
- m.) Einrichtung einer Website und / oder sonstiger elektronischer Medien,
- n.) Herausgabe von Publikationen.
- (3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- Mitgliedsbeiträge (Siehe § 7),
 - Subventionen und Förderungen,
 - Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen,
 - Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte),
 - Erträge aus Vereinsveranstaltungen.
- (4) Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keinerlei Gewinnanteile und infolge ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Zudem darf keine Person durch den Verein durch zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Tätigkeit des Elternvereines umfasst nicht:
- die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über die Lehrpersonen, Einmischung in Amtshandlungen, usw.) außer in den gesetzlich vorgesehenen Bereichen.
 - die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten,
 - jedwede regelmäßige Fürsorgetätigkeit.

§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Elternvereines können nur Erziehungsberechtigte (Obsorgepflichtige) *jener* Kinder sein, welche die Schule bzw. Schulen besuchen, auf die sich die Tätigkeit des Verein nach § 1, Ziffer (2) erstreckt. Auf den Begriff des Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so haben *diese dennoch* nur ein Stimmrecht.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründerinnen / Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstandes durch diesen. Allerdings wird eine solche Mitgliedschaft erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt die in diesem Fall definitive Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder ebenfalls durch die Gründerinnen / Gründer des Vereins.

Anmerkung zur nachfolgenden Ziffer 3:

Zum Begriff **Entstehung** siehe Vereinsgesetz 2002 (VerG), 2. Abschnitt Entstehung des Vereins (VerG § 11 -14):

<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001917&FassungVom=2024-10-02>

Der Verein ist erst dann entstanden, wenn (a) die Vereinsbehörde eine **Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit ausspricht** oder (b) und das ist bei Elternvereinsgründungen in aller Regel der Fall, innerhalb von normalerweise vier Wochen nach Einlangen der Errichtungsanzeige **der Aufnahme der Vereinstätigkeit nicht widerspricht**.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, jedenfalls aber, sobald kein Kind dieses Mitglieds mehr die betreffende(n) Schule / Schulen besucht.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende des Schuljahres erfolgen.
- (3) Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, welche mit ihren Mitgliedsbeiträgen durch mehr als vier Monate nach Vorschreibung trotz Mahnung im Rückstand sind.
- (4) Mitglieder, die durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, können mit Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 9) oder des Schiedsgerichts (§ 16) ausgeschlossen werden.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand auf Verlangen die Statuten ausgefolgt zu erhalten.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (7) Lehrerinnen und Lehrer, deren Kinder die im § 1 genannte(n) Schule / Schulen besuchen, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Vereinsmitglieder.

§ 7: Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich in der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die Vereinsmitglieder haben den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten auch wenn sie für mehrere Kinder obsorgeberechtigt sind solange diese Kinder die im § 1 genannte Schule / genannten Schulen besuchen
- (3) Der Vorstand kann in berücksichtigungswerten Fällen Vereinsmitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für jeweils ein Schuljahr befreien.

§8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer, der Elternausschuss und das Schiedsgericht.

§ 9: Mitgliederversammlung

Anmerkung:

Die Mitgliederversammlung (VerG § 5) wird mitunter auch als Vollversammlung oder Generalversammlung bezeichnet. Das VerG kennt ausschließlich den Begriff Mitgliederversammlung-

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in der Regel im Oktober statt. Mit dem Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung beginnt das Vereinsjahr und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt auf
 - a. Beschluss des Vorstands,
 - b. Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - c. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - d. Verlangen der Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer gemäß VerG § 21, Abs. 5,
 - e. Beschluss der / eines Rechnungsprüfer(s) gemäß VerG § 21, Abs. 5).
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (10) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Obfrau / der Obmann in deren / dessen Verhinderung ihre Stellvertreterin / sein Stellvertreter. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag (Budget);
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer;
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer;
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- g) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- i) Beschlussfassung über Einrichtung eines Elternausschusses;
- j) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer und Verein;

§ 11: Vorstand

1. Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, vom Vorstand besorgt.

(1) Der Vorstand besteht üblicherweise aus

- Obfrau / Obmann
- Obfrau / Obmann – Stellvertreter/in
- Schriftführer/in
- Schriftführer/in – Stellvertreter/in
- Kassier/in
- Kassier/in – Stellvertreter/in

Anmerkung:

Zusätzliche Vorstandsmitglieder oder Beiräte können bei Bedarf in den Vorstand kooptiert oder gewählt werden.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin/jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird von der Obfrau / vom Obmann, bei Verhinderung von seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder seine Einberufung verlangen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter. Ist auch diese/dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung Rücktritt.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (12) Zu den Sitzungen des Vorstandes können Schüler, Lehrer, Eltern oder externe Berater mit beratender Stimme eingeladen werden.
- (13) Der Vorstand kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Vorstand angehören.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (2) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (3) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Obfrau / der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Die Schriftführerin/der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (3) Die Kassierin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (4) Die Obfrau / der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau / des Obmanns und der Schriftführerin / des Schriftführers. Geldangelegenheiten bedürfen der Unterschrift der Obfrau / des Obmanns und der Kassierin / des Kassiers.
- (5) Die Obfrau / der Obmann führt den Vorsitz im Leitungsorgan (d.i. Vorstand) sowie in der Mitgliederversammlung.
- (6) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den oben genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (7) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung mindestens eines weiteren Vorstandsmitglieds.
- (8) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau / der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, in eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen solche Anordnungen jedoch der ehestmöglichen nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau / des Obmanns, der Schriftführerin / des Schriftführers oder der Kassierin /des Kassiers ihre Stellvertreterinnen / Stellvertreter.

§ 14: Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer dürfen mit Ausnahme der Mitgliederversammlung keinem weiteren Organ dieses Vereins angehören.
- (2) Den Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen/den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen/die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

- (4) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, an allen Beratungen des Vorstandes teilzunehmen. Sie haben beratende, aber keine beschließende Stimme. Sie haben die widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereines aufgrund der gefassten Beschlüsse zu überwachen und alle auf die Vereinsgebarung bezüglichen Schriften und Bücher regelmäßig zu überprüfen und über das Ergebnis der Überprüfung dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15: Elternausschuss

- (1) Die Mitgliederversammlung kann zur Beratung des Vorstandes einen Elternausschuss einrichten.
- (2) Mitglieder des Elternausschusses sind alle Mitglieder des Vorstandes sowie die Klassenelternvertreter und -stellvertreter aller Klassen der Schule.
- (3) Der Elternausschuss wird nach Beschluss des Vorstandes durch den Obmann einberufen.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des VerG § 8 und kein Schiedsgericht nach der Zivilprozessordnung (ZPO § 577 ff).
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin/Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen, abgesehen von der Mitgliederversammlung, keinem Organ dieses Vereins angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 18: Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO § 34 ff) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Anmerkung:

*Spendenbegünstigte Vereine **können** alternativ folgende Version verwenden:*

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für die in diesen Statuten angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

oder

Sollte das im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall ihres bisherigen begünstigten Vereinszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht möglich sein, ist das verbleibende Vermögen des Vereins denselben begünstigten Zwecken gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988, wie sie dieser Verein verfolgt, zuzuführen.

.....

Obmann / Obfrau

.....

Datum

.....

Schriftführer / Schriftführerin